

Justiz in früherer Zeit

Justiz im Mittelalter

Das städtische Leben war durch Vorschriften bis in die Einzelheiten geregelt: für Markt und Handel, Löhne und Preise, Feste und Feiern, Mode und Kleidung, ja sogar für Essen und Trinken der Bürger. Wehe dem, der die Ordnungen durchbrach! Die Strafen waren oft gnadenlos und hart. Das niedere Gericht entschied auf Bussen, Körperstrafen, Blendung, Verstümmelung und Ausschliessung aus der Stadt. Mit dem Hochgericht übergab man den Verbrecher den Elementen Feuer, Wasser, Erde und Luft und glaubte, durch Verbrennen, Sieden, Schwemmen, Schleifen, lebendig begraben, Rädern, Vierteilen, Enthaupten und Erhängen das Unrecht zu gutzumachen. Eine vorgängige Folter gehörte meist dazu. Die Hinrichtungen waren öffentlich und sollten abschreckend wirken. Kamen die Richter zu keinem Urteil, so sollte ein so genanntes «Gottesgericht» ihnen die Entscheidung abnehmen, ein Vorgehen, das der Verbrecher vielleicht zufällig überstehen konnte.

Welche Strafen gab es im Mittelalter? Was kannst du im Bild erkennen? Wie wird man heute bestraft, wenn man gegen eine Regel verstösst?

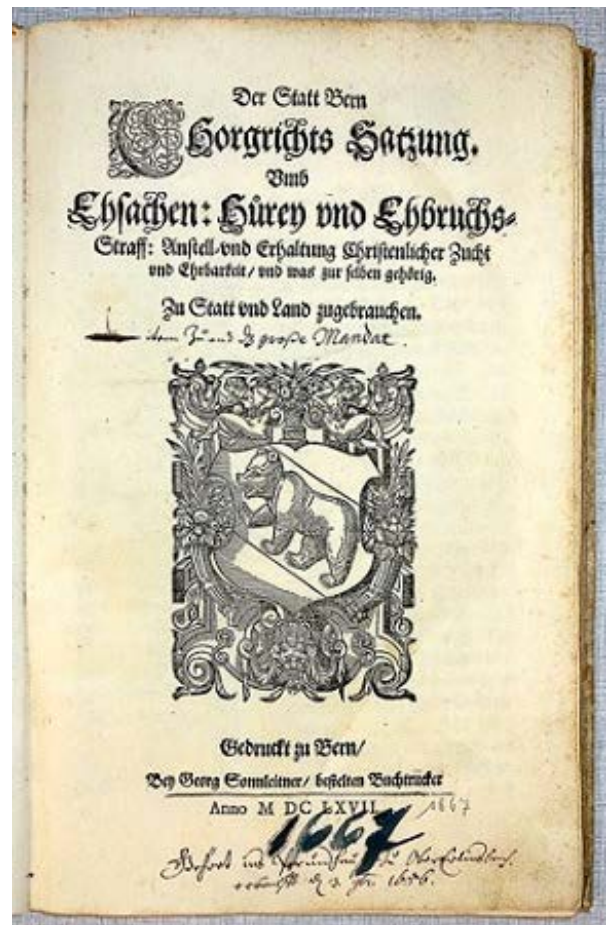


Justiz in früherer Zeit

Chorgerichte im alten Bern (16. & 17. Jahrhundert)

Der bernische Staat der Gnädigen Herren verfügte über kein Polizeikorps im heutigen Sinne. Die Sorge um Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung wurde, soweit nicht das weltliche oder niedere Gericht zuständig war, den **Chorgerichten** der einzelnen Kirchhöfen übertragen, welche zudem auch über das religiöse und sittliche Leben der Bevölkerung zu wachen hatten, «um die Scharen, welche der Hölle zutreiben, zurückzuführen.» Das Chorgericht, auch **Ehegericht** oder **Ehrbarkeit** genannt, erfüllte seine Aufgabe «zu der ehr Gottes, zur ausreüttung alles bösen und fortpflanzung alles gutten» als verlängerter Arm der Obrigkeit.

Die Grundlage für die Tätigkeit der Chorgerichte zu Stadt und Land bildeten im 17. Jahrhundert die im Anschluss an die Reformation erlassenen und bis 1601 zweimal überarbeiteten «Satzungen und ordnungen des chor- und ehegerichts der statt Bern, umb allerhandt ehesachen, ouch straff des ehebruchs und hury, als ouch anderer lastern und fhälern, wie sy erstmals angesechen, nachmaln für und für in zugetragnen fhälen geenderet, und ietzunder letstlich mit etwas vermherung und erlüttherung verbesseret und fürhin zegebruchen angesechen worden sindt.» Diese gesetzlichen Bestimmungen wurden 1601 zum ersten und 1634, nach einer abermaligen Erneuerung, zum zweiten Mal gedruckt.



Das Laupener Chorgericht

Im Chorgericht der Kirchhöfe Laupen sassen von Amtes wegen der **Vogt** als Vorsitzender, der **Prädikant** (Pfarrer) als Protokollführer, der **Bürgermeister** und dessen Stellvertreter, der **Venner**. Ferner gehörten **fünf bis sechs weitere Chorrichter** (auch Eherichter oder Ehgäumer genannt) dazu, die jeweils am Dreikönigstag (6. Januar) vom Vogt gewählt oder bestätigt wurden. Sie sollten alte, ehrbare und angesehene Männer sein, wovon stets mindestens einer aus der Dicki (= Kriechenwil) stammte. Der Chorweibel hatte die Vorladungen zu besorgen, die Bussen einzukassieren und die zu Gefängnis Verurteilten in den Turm zu führen. Zur Überwachung der Bevölkerung wurden in Laupen und in der Dicki je ein **heimlicher Aufseher** («heimlicher uffsächer») bestellt, die alle Verstösse gegen die Verordnungen der Obrigkeit und alles argwöhnische Tun, inbegriffen zirkulierende Gerüchte, dem Chorgericht vorzubringen hatten. Der Vogt vereidigte die Mitglieder der Ehrbarkeit an einem der ersten Sonntage nach ihrer Wahl nach dem Gottesdienst vor versammelter Gemeinde.

Das Chorgericht versammelte sich ordentlicherweise **am Sonntag nach der Predigt** in der Kirche, ausgenommen über Ostern, Pfingsten und Weihnachten. Musste ausnahmsweise an einem Werktag eine Sitzung stattfinden (ein «Gastchorgericht»), dann hatte der Schuldige den Gast-Gulden zu entrichten (etwa 50 Franken).

Die Kompetenz der Ehrbarkeit umfasste alle Gebiete des menschlichen Zusammenlebens wie der Sitte und Religion. Besonders schwere Fälle und solche, in denen das Chorgericht zu keinem Resultat gelangte, wurden dem Oberchorgericht in Bern zugewiesen. Dieses allein hatte die Möglichkeit, hartnäckige Sünder mit der Folter zum Reden zu bringen. Es diente zudem als Rekursinstanz, an die sich der von einem lokalen Chorgericht Verurteilte wenden konnte. Beim Oberchorgericht wurden auch etwa Erkundigungen und Ratschläge eingeholt, wie man sich in bestimmten Fällen verhalten sollte.

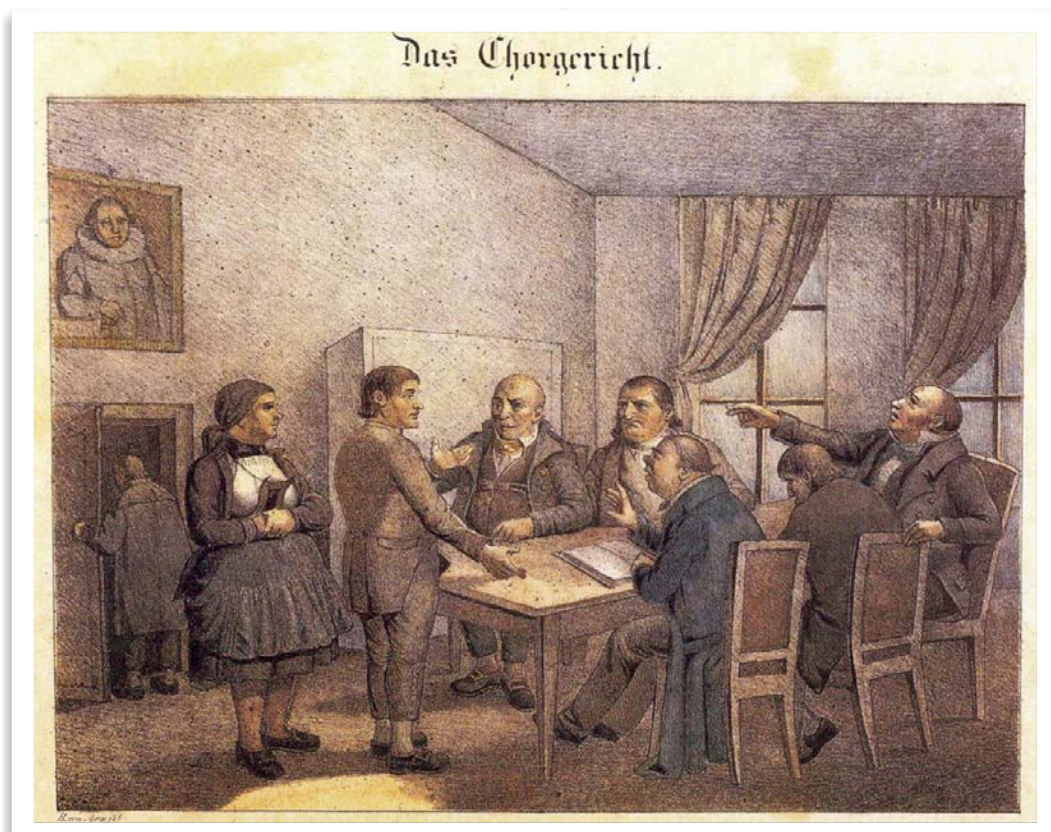
Wer bei der Ehrbarkeit irgendeines Vergehens verklagt wurde, der wurde vorerst zur nächsten Sitzung zitiert, wo er sich rechtfertigen und die Einvernahme von Zeugen verlangen konnte. Nichterscheinen auf Zitation wurde in der Regel mit fünf Batzen Busse bestraft. Jedermann konnte von sich aus beim Chorgericht vorsprechen und sein Anliegen vorbringen.

Die Strafen bestanden in erster Linie in **Bussen** von 5 Batzen (1 Batzen = etwa 3 Fr.) bis zu mehreren Pfunden (1 Pfund = 7½ Batzen = etwa 25 Fr.). In schwereren Fällen wurde **Gefängnis** diktiert, wobei der Schuldige erst noch die Gefängniskosten zu berappen hatte. Für Beleidigung Gottes oder der Obrigkeit war der **Erdfall** als Sühne vorgesehen, bei welchem der Sünder sich vor den Richtern niederwerfen musste. In seltenen Fällen wurden **Wirtshausverbote** oder gar die **Landesverweisung** ausgesprochen, oder man stellte die Fehlbaren an den **Pranger** («*in das halss ysen erkent*»). Die **Todesstrafe** hingegen wie die Ehescheidung blieben der Obrigkeit vorbehalten. In jedem Falle wurde dem Schuldigen eine **Zensur**, d.h. eine mündliche Vermahnung zur Besserung und zu gottgefälligem Lebenswandel, zuteil.

Über alle Verhandlungen hatte der Prädikant ein **Protokoll** zu führen, welches als Grundlage für die regelmässigen obrigkeitlichen Kontrollen (Visitationen) diente. Aus diesen Manualen mussten die Zusammensetzung des Chorgerichts, seine Beschlüsse und die ausgesprochenen Strafen ersichtlich sein.

In Laupen existieren leider nur fünf Bände der **Chorgerichtsmanuale**, wovon der älteste erst vor einigen Jahren aufgefunden wurde. Dieser Band umfasst zusammen mit dem zweiten Band die Jahre 1622 bis 1648, also rund eine Generation. Erst von 1709 an sind die Protokolle wieder vorhanden.

Im folgenden stützen wir uns lediglich auf die beiden ersten Bände, betrachten also eine Epoche, die vollständig in die Zeit des Dreissigjährigen Krieges fällt. Es war eine Zeit harter Glaubensgegensätze, religiöser Starrheit und kriegsbedingter Hochkonjunktur bis etwa 1640, gefolgt von Preisstürzen und Flüchtlingselend.



Justiz in früherer Zeit

Das Chorgericht in Laupen (1622 - 1648)

Die folgenden Textausschnitte stammen aus Laupener Chorgerichtsmanualen aus dem 17. Jahrhundert. Im Informationsblatt erfährst du mehr über das Chorgericht. Wenn du den Text gelesen hast, wählst du dir einen Text aus und untersuchst ihn dabei nach den folgenden **Aufträgen**:

Lies einen oder mehrere Texte - sind zum grossen Teil im Original abgedruckt - und versuche dir ein Bild zu machen, worin das Verbrechen, das Problem bestand.

Beantworte dann die folgenden Fragen:

- Weshalb konnte jemand im 17. Jahrhundert angeklagt und vor das Chorgericht zitiert werden?
- Was waren die Strafen für die Vergehen?
- Wie würden solche Vergehen heutzutage geahndet?
- Was denkst du über die damalige Art von Kontrolle durch die «Obrigkeit», die Regierung?

Die Liederlichkeit gewisser Leute nahm manchmal seltsame Formen an:

«Ward klagt ab Bendicht Stökle dem Krumbholz (= Wagner), dz er ein ganze wuchen umhin gschlumpet, nütt gearbeitet, sein frouwen gschlagen, sich hochlichen verschworen, nimmer mer in sin hus zegan, und aber wider darin gangen; grett wegen merung siner kinderen, der Tüffels huffe mere sich alzytt.»

Der Sünder versprach hoch und heilig, sich zu bessern. Aus Rücksicht auf seine kleinen Kinder liess das Chorgericht Gnade vor Recht ergehen und verfügte

«erstlich, das ime der herr Vogt mit allem yffer und ernst inscherpfe, vermane, gebiete, sich fürthin sölcher massen zehalten, dz keine einige klag mer komme, den sonst könnte man anders nit für, als ine by der hohen Oberkeit zeverleiden (= zu verklagen). Solle auch alsbald 2 tag und 1 nacht in die gfengnus gelegt werden. Welches auch alsbald an ime ist erstattet worden.»

Besonders gründlich hauste

«Niggen Friburghuss vom Schoren, welcher mit einem stülbein dem burgenmeister ein gfärliche wund gschlagen, iämmerlich wüest gschruwen, auch etwas gschworen (= geflucht), einen die stägen abgstossen. Ist ernstlich und vätterlich vor sölchem toben, wüeten, unsinnigen wesen nach siner gmeinen bruch, auch für (= vor) zorn, vil wytrincken, abgmant worden, und ist gstrafft worden umb ½ gulde.»

Justiz in früherer Zeit

Der nachfolgende Handel weist kriminelle Züge auf, wenn auch der Aberglauben eine gewisse Rolle dabei spielte: Meister Hans Güntlisberger, der Schneider, wird von seiner Frau angeklagt,

«das si in einem becher, als si mit ein anderen zu nacht gessen heigen, wissen züg darinen gefunden, und ihne gefragt, was das selbige sige: er geantwortet, es sige nichts, man finde manchs mal etwas in dem win; si zu ihmme gesagt, wen er ein biderman sige, er solle mit ihren zû dem weibel kommen; er geantwortet, er heige nüt mit dem weibel zu schaffen; si aber entlichen diss weiss züg genommen und ihrer nachtbüre, der künigi blöuwer, gebracht, si gefragt, was doch diss sige; si aber solches nit gewüst, und si gesprochen, si wellen brot nemmen und diss züg darunder mischen und darnach den hüeneren geben; wen solches etwas böss sige, so werden die hüener sterben; und solches auch beschechen ist, wie solches auch die künge bezüget hatt, das ihren zwei hüener gestorben sigen. Und ist er also in die gefangenschafft erkent, dz ein gnädige Oberkeit zu bernn dessen solle berichtet werden.»

Das Oberchorgericht in Bern erlässt hierauf die Weisung,

«das dise beide ehmentschen wider mechten versunet werden.»

Der Schneider ist damit einverstanden,

«si aber, Dorothea schnider, gantz halssstarrig, und sich nit het wellen begüetigen lassen, worüber si ubernacht in die gefangenschafft erkent und mornders wider gefragt, wie si sich besinnet heige; si allezeit in ihrem forhaben ist fortgefahren, doch entlich ist begüetiget worden und güts den herren ehrlicheren anerbotten, si welle solches gott heimsetzen. Und ist also einem ieden sine feler fürgehalten worden und hiemit beide vermant zum gebett, das gott ihnen alle ihre sünden welle verziehen und nachlassen, und je eins dem anderen sine sachen nit welle fürhalten, nüt anders als wen die selbigen niemalen geredt worden; mit beygesetzter straff, das wo eins dem anderen sine feler wurde fürhalten, und solches offenbar würde, solle ohn felen von dem felbaren 6 pfund bezogen werden; solches si nit allein dem richter, den chorrichtern, sonder auch eines dem anderen in die hand verheissen fleissig zu halten. Und ist si, diewil si die chorrichter glichsam durch zwen tag an dem narensel gefüert, umb 4 pfundt gestrafft, und sol auch den gastguldi erlegen.»

«Heinrich Erisman, wegen geüebter hûrey und dz ihme ein unehlich kind worden. Ist daruff, wyl der felher lediger wyss geschehen, zur 5-tägigen und sovil nechtigen gfencknus mit müss, broot und wasser erkent worden.»

Burki Räber, der

«uf des Herren Vogts frag, warumb er nüt zur Kinderlehr gange, bösen und trutzigen bscheid geben und vermeint, er sye afen gross, bedörffe sie nit mehr zu besuchen. Nach dem er nun ausstretten, hat ein Erbarkeit erkent, er sölle nochmalen die selben Zit besuchen (wyl er des gar wol mangle) mit allem ernst ermant werden, und, so er es verspreche, umb 1 Pfund büesst und heimgelassen, wo er sich aber weigere, gstracks durch den Weybel in gfencknus gefüert und da biss uff ein besseeren sin behalten werden. Welches auch erstattet worden.»

Justiz in früherer Zeit

Bestand Verdacht auf unerlaubte Beziehungen oder gar Ehebruch, dann wurden die Betreffenden scharf ins Gebet genommen. Ohne genügende Beweise konnte allerdings keine Verurteilung ausgesprochen werden, so dass es das Chorgericht jeweils bei einer Strafe wegen «*argwöhnischen Umherstreichens*» und einer scharfen Verwarnung bewenden liess.

«Sindt erschinen Burki Zarli und die krumholzenen [Barbara Jenni, die Frau des Wagners Stöckli], welche wider alle anzeichnungen und argwön verüebten ehbruchs alles glougnat. Und wil man eben nicht sichtbare und ougenschinliche kuntschaft, als allein dz si sich mithin miteinander verschlüffen und ein anderen nachengehen, sind si beide vermant worden, sich in dz künfftig aller argwönigen bywonung, es sie in schüren, studen oder ouwen, vermiden söllindt.»

Auch Franz Schumacher und Hüsel Jaggi missachteten die Gaben Gottes, indem sie *«sich mit spiss und tranck also ubernomen, dz si die selbige wider hend umhin geben müessen, und sind des wegen von einem chorricht um ein pfund ieder gebüest worden.»*

Aber auch Frauen gaben den Chorrichtern oft zu schaffen. Von Frau Barbara Jenni, der Schwägerin des Wagners Hans Stöcklis, wird berichtet, dass sie

«sonderbar censuriert» worden sei *«wegen ires suffes und unerbaren wesens vast alle Sonntag, sonderlich welches sy von Gümnenen bis gan Loupen verüebt, sich gefült als ein suw, tobet und gwüetet, grosse ergernus geben.»*

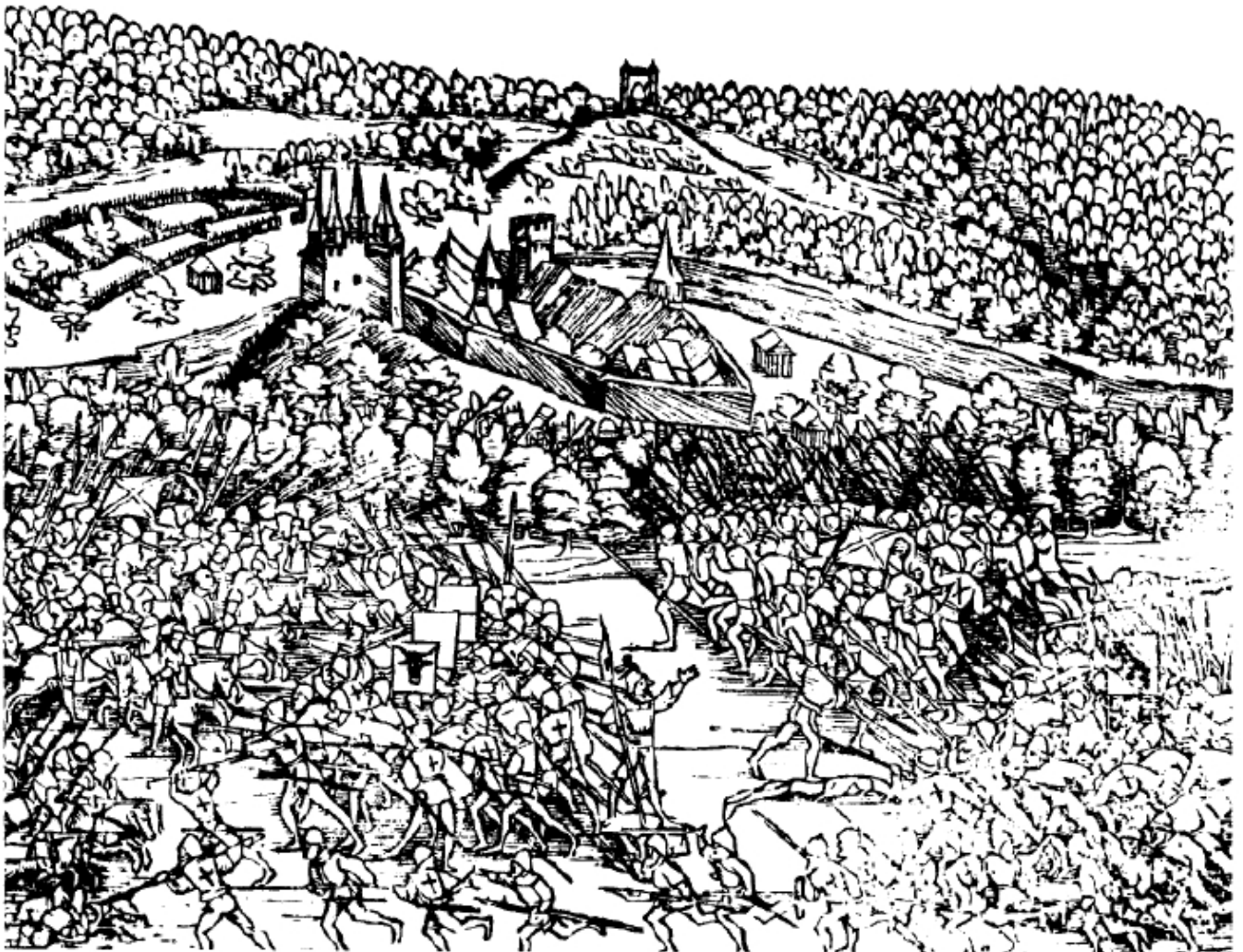
Zur Strafe musste sie ein Pfund Busse bezahlen und wurde überdies *«ein tag und nacht alsbaldt in gfencknuss zeleggen erkent.»*



Justiz in früherer Zeit

Der Galgen

Wenn man den Römerweg weitergeht, gelangt man an seinem höchsten Punkt zu den Überresten von zwei ausgegrabenen Steinkörpern. Man nimmt an, dass sie als Fundamente eines Galgens dienten; diese Annahme ist allerdings nicht gesichert. Andere Quellen deuten diese Steinkörper nämlich als Fundamente eines römischen Wärterhauses. Johann Stumpf zeichnet allerdings 1570 das Städtchen Laupen mit einem Galgen auf der anderen Seite der Saane.



Die letzte Hinrichtung in Laupen: Ein Augenzeugenbericht aus dem Jahr 1846

Nach Aufzeichnungen im «Turmbuch» hat Emil Peter Hürlimann im «Achetringeler» einen Gerichtstag vor 200 Jahren beschrieben. In seinen «Lebenserinnerungen» berichtet Eduard Bähler von der letzten öffentlichen Hinrichtung in Laupen, die am 23. September 1846 stattfand und der er als vierzehnjähriger Knabe mit Erlaubnis seiner Eltern beigewohnt hat. Bevor wir ihm das Wort erteilen, scheint es angezeigt, über die Persönlichkeit des Gewährsmannes selbst etwas zu sagen, weil er in Neuenegg aufgewachsen ist und sein späteres Wirken auch in unserem Amtsbezirk recht deutliche Spuren hinterlassen hat, die von der Aufgeschlossenheit seines Geistes und seiner tiefen Menschlichkeit zeugen.

Traugott Philipp Eduard Bähler wurde am 13. Januar 1832 als achttes Kind des Pfarrers Rudolf Albrecht Bähler in Neuenegg geboren. Dieser war 1822 von Lauenen ins Sensetal gezogen und entfaltete an seinem neuen Wirkungsort während fast drei Jahrzehnten eine recht segensreiche Tätigkeit. Er galt als eine in Schulangelegenheiten sehr versierte Persönlichkeit und bekümmerte sich auch lebhaft um das Wohlergehen der Reformierten in der Diaspora, Daneben befasste er sich eingehend mit den politischen Problemen jener unruhigen Zeiten und war, wenn auch nicht in allen Kreisen beliebt, ein sehr geachteter Mann. Er starb, völlig taub, im November 1850 an einem Schlaganfall.

Sein Sohn Eduard ergriff nach bestandener Maturität das Medizinstudium, welches er 1855 mit dem Staatsexamen abschloss und wenig später die regierungsrätliche Bewilligung zur Ausübung des Arztberufes erhielt. Seine erste Praxis eröffnete er in Laupen, wo er sich am 2. Februar 1856 etablierte. Diese war so gross, dass er sich ein Reitpferd beschaffen musste, um die Krankenbesuche zu machen. Sein wacher Sinn für öffentliche und soziale Fragen trug ihm in der Folge viele Ehrenämter ein. Vorerst wurde er Armeninspektor und war Mitbegründer der Sekundarschule Laupen. 1866 verlegte er seine Praxis nach Biel, wo er in die Gemeindebehörde berufen und später zum Gross- und Nationalrat gewählt wurde. Neben seiner beruflichen Arbeit entfaltete er vor allem als Historiker eine grosse publizistische Tätigkeit und veröffentlichte über fünfzig geschichtliche Beiträge, von denen «Der Tag von Neuenegg» als erster erschien. Er schrieb sehr lebendig, und namentlich die Schilderung seiner Erlebnisse während des Sonderbundfeldzuges und der Internierung der Bourbakisoldaten im Winter 1871 haben in verschiedenen Geschichtswerken Eingang gefunden. Nach einem arbeitsvollen Leben im Dienste der Mitmenschen starb Eduard Bähler am 24. Januar 1910 im Alter von 78 Jahren.

Wie schon erwähnt, wurde er Zeuge der letzten Hinrichtung in Laupen. Da die Exekution öffentlich war und sein Vater die Standrede zu halten hatte, wurde seine Teilnahme auch von den Eltern gebilligt. Was er dabei beobachtete und welche Gefühle ihn bewegten, darüber lassen wir ihn nun selbst erzählen.

«Es war ein schöner Herbsttag angebrochen. Voller Erwartung, was ich nun schauen würde, machte ich mich mit dem Vater morgens beizeiten auf den Weg nach dem Amtssitz Laupen, welchen auch viele Leute aus unserer Gegend und von weiter her eingeschlagen hatten. Im Schlosse angelangt, betraten wir gleich das Gerichtszimmer. Hier war ein langer, schwarzbehängener Tisch. Der Regierungsstatthalter und der Amtsschreiber, beide schwarz gekleidet, traten ein; erster nahm Platz oben am Tisch. Vor ihm lag ein glänzendes, stählernes Szepter, der so genannte Blutstab. Das Zimmer füllte sich allmählich. Ich kam neben das untere Ende des Tisches, an dem ein Stuhl war, zu stehen. Neben mir und etwas nach hinten stand ein grosser

Mann mit Zweispitz und rotschwarzem Mantel. neben ihm schwarz gekleidete, schäbige Kerls - es war der Scharfrichter mit seinen Knechten. Alles ward still und stund da wie an einem Leichenbegräbnis. Da auf einmal hörte man durch die offene Tür vom Hausgang her schwere, schleppende Schritte. Herein trat, von zwei Pfarrern im Mantel und Kragen begleitet, mühsam und schwankend, in einem verwaschenen Burgunderhemd, ein grosser, totenblasser Mann, mit stieren Augen ins Leere blickend, der dann sofort auf den neben mir am untern Ende des Tisches bereit stehenden Stuhl niedersank; rechts und links, ihm leise zusprechend, standen die beiden Pfarrer. Es war der Delinquent, ein etwa vierzigjähriger Mann mit Namen Christian Bannwart, Familienvater, früher Stallknecht im «Sternen» in Bern, der im Allenlüftenwald einem ins Welschland fahrenden Fuhrmann nachgelaufen war, ihn von hinten mit einem Knüttel erschlagen und seiner Barschaft beraubt hatte. Wenige Tage bevor er hingerichtet werden sollte, hatte er im Gefängnis einen Selbstmordversuch gemacht.

Nun fing der Amtsschreiber langsam und laut zu lesen an. Es war die Prozedur mit den Umständlichkeiten der Urteilsfällung und der Nichtbegnadigung durch den Grossen Rat, die der schon jetzt halb tote Mann anhören musste. Endlich war sie zu Ende. Jetzt ergriff der Regierungsstatthalter das Wort, indem er das vor ihm liegende Szepter erhob: «Hiermit übergebe ich den Raubmörder Christian Bannwart dem Scharfrichter, dass er ihn mit dem Schwert vom Leben zum Tode richte!

In diesem Augenblick trat der neben mir stehende, von dem Verurteilten noch immer nicht erblickte Scharfrichter von hinten an diesen heran und ergriff ihn. Jetzt, buchstäblich zu Tode erschrocken, fuhr der Delinquent seitwärts schauend auf und sah sich in den Händen des verhängnisvollen Mannes. Das war zu viel. Der Delinquent sank ohnmächtig zusammen. Es war ein schauriger Anblick. Der Scharfrichter zog nun ein Seil hervor, und mit gewohntem, aber etwas rauhen Griffen, band er dem Verurteilten die Hände zusammen und schnürte ihm die Oberarme an den Leib. Nun hob man ihn auf und schleppte ihn mit Mühe zum Zimmer hinaus in den Schlosshof, wo ein angespanntes Bernerwägelein mit breitem Sitz ihn erwartete. Hier wurde er wie ein Sack hinauf und in den Sitz gehoben. Neben ihm nahm der Pfarrer Platz. Hinter dem Sitz stand ein Henkersknecht und hielt den Mann kurz am Seil. Im Städtchen fing eine Glocke jämmerlich zu läuten an, und nun bildete sich ein geradezu grotesker Zug nach dem eine Viertelstunde entfernten Richtplatz. Voraus marschierten eine Abteilung Milizen und das Landjägercorps des Amtes; dann kamen der Amtsweibel und, auf zwei ungeschlachten, gesattelten Ackermähren sitzend, die des Reitens unkundigen Bezirksbeamten, Regierungsstatthalter und Amtsschreiber, ersterer den Blutstab stets aufrecht tragend. Nach diesen folgte das Bernerwägelein mit den obgenannten Insassen, der Pfarrer mit weithin hörbarer Stimme laut betend. Zum Schluss marschierte im Kanzelrock die hohe Gestalt meines Vaters, der die Standrede halten sollte, und dann kam wieder Militär.

Ich war, um einen guten Platz zu bekommen, dem Zuge vorgelaufen und hatte mich etwa fünfzehn Schritte hinter dem Schafott und höher stehend an eine Buche gestellt. Dieses befand sich nämlich in einer sanft geneigten Waldlichtung und bestand aus einer etwas über einen Meter hohen und ungefähr zimmergrossen Erdterrasse, zu welcher einige Treppenstufen hinaufführten. In der Mitte der Terrasse war ein hölzerner Stuhl im Boden eingerammt und hinter dieser eine frisch ausgehobene tiefe Grube zu sehen. Links vom Schafott erhob sich eine hohe Feldkanzel. Aufmerksam und scharfen Blickes verfolgte ich von meinem gut gewählten Standort aus alles, was sich nun vor meinen Augen abspielte.

Bei meiner Ankunft auf dem Richtplatz stand der Scharfrichter im Mantel mit den übrigen Knechten schon auf dem Schafott. Unterdessen hatten sich die Zuschauer von nah und fern zu Tausenden eingefunden und den Richtplatz umstellt; einige hatten sogar auf den benachbarten Bäumen Platz genommen. Viel ernst zeigte sich nicht, sondern eher rohe Neugierde. Da erging der Ruf: «Si bringe ne, si bringe ne!» durch die vielköpfige Menge. Der Zug machte vor dem Schafott Halt. Der Delinquent, der nicht mehr gehen konnte, wurde

herabgehoben, buchstäblich die Stufen hinaufgeschleppt und auf den Stuhl niedergesetzt. Neben ihm trat der ihm zusprechende Pfarrer. Die Truppen umstellten das Schafott, und vor demselben hielten hoch zu Ross die zwei obgenannten Reiter.

Kaum hatte der Delinquent seinen Stuhl eingenommen, begann ein äusserst geschicktes Ineinandergreifen der Knechte, das buchstäblich kaum länger als eine Minute dauerte. Der erste band den Delinquenten an der Rückenlehne fest und verband ihm mit einem bereitgehaltenen Tüchlein die Augen; ein zweiter schnitt mit einer grossen Schere ein paar Nackenhaare ab und dann vorn und hinten den Burgunder und das Hemd auf, dass der ganze Nacken entblösst sichtbar wurde; ein dritter stellte sich vorn rechts und ergriff mit ausgestrecktem Arm den Mann beim Schopf. Unterdessen hatte der Scharfrichter, hinten und links stehend, den rotschwarzen Mantel abgeworfen, die Hemdärmel rasch aufgestülpt und das kurze, breite Richtschwert ergriffen. Rascher als Worte es schildern können, hatte er sein Werk getan. Wie reife Äpfel hörte man da und dort ohnmächtig gewordene Zuschauer von den Bäumen fallen.

Nun trat der Scharfrichter mit hoch erhobenem Schwert vorn an den Rand des Schafotts und, zum Regierungsstatthalter gewendet, fragte er mit lauter Stimme: «Habe ich, wie mir von der Obrigkeit aufgetragen, den Raubmörder Christian Bannwart recht gerichtet?» Darauf senkte der Regierungsstatthalter den Blutstab und antwortete: «Ja, du hast recht gerichtet!»

Der zweite Scharfrichterknecht hatte unterdessen den Rumpf von der Rückenlehne losgebunden und ihm einen Stoss gegeben, dass er der Länge nach auf den Boden fiel. Darauf begann mein Vater mit markiger Stimme, weit herum verständlich, von der Feldkanzel die Standrede an die zu Tausenden zählende, gaffende Volksmenge. Scharf ging der Prediger ins Gericht mit der selbstgerechten Neugierde, die so viele hierher geführt habe, erinnerte, wie soviel an der Erziehung des früheren Hüterbuben von Seite seiner Gemeinde und Mitmenschen, die heute an diesem blutigen Akt auch mitschuldig seien, vernachlässigt worden sei und wie so mancher, der sich heute hoch erhoben fühle über den armen Sünder, der da im Blute liege und nun gesühnt habe, was er gefehlt, auf den gleichen bösen Weg geraten könne.

«Er hat ein starkes Wort», sagten die Leute, als mein Vater geschlossen hatte, und liefen dem nahen Wirtshaus zu, wo dem Vernehmen nach noch in manchem rohen Gespräch dieser Tag verhandelt wurde. Auf dem Schafott hatten die Knecht den Kopf in eine Schachtel gepackt, um ihn nach damaliger Vorschrift nach Bern zu schicken. Den Rumpf hatte man über das Schafott hinaus in die erwähnte Grube geworfen und diese zugedeckt.

Was mich betraf, so war ich stracks wieder nach Hause gelaufen. Hier fragten mich meine Schwestern: «Was hast du? Du bist so bleich!» - «Nichts», antwortete ich; aber für mein Lebtag hatte ich an der Todesstrafe genug bekommen.»

Die Todesstrafe wurde am 30. November 1874 durch Grossratsbeschluss im Kanton Bern abgeschafft. An ihre Stelle trat als nächst leichtere Strafe die Zuchthausstrafe. Die Bestimmungen des Militärgesetzes blieben in Kriegszeiten jedoch vorbehalten. Am 18. Mai 1871 wurde der entsprechende Artikel der Bundesverfassung revidiert, und zehn Kantone führten die Todesstrafe wieder ein, fällten sie aber nur höchst selten. Seit Inkrafttreten des neuen Strafgesetzbuches, am 1. Januar 1942, kennt man sie, mit Ausnahme bei Landesverrat in Kriegszeiten, als gesetzliche Strafart in der Schweiz nicht mehr.



Die sog. «Mörderkästen» im Käfigturm des Schlosses Laupen

Justiz in früherer Zeit

Der nachfolgende Text stammt aus einer Wochenzeitschrift mit dem Titel «Der aufrichtige und wohlverfahrene Schweizer Bote» aus dem Jahr 1813. In der Ausgabe vom 27. Mai 1813 findet sich auf der Titelseite der folgende Bericht:

Hinrichtung einer Kindermörderin (1813)

«Am 20. Mai letztthin wurde zu Laupen im Kanton Bern die Barbara Weber von Guggisberg, wegen grausamer Ermordung ihres eigenen Kindes, mit dem Schwert hingerichtet.

Es wäre gewiss für zahllose Leichtsinnige warnend und wohlthätig, wenn man die kurze Lebensgeschichte solcher und anderer Elenden in Volksblättern bekannt machte, und zeigte, wie nach und nach der Mensch zum Tode auf dem Richtplatz reif geworden. Darum mag auch hier etwas von jener unglückseligen Barbara Weber erzählt werden.

Sie war von armen Eltern, von denen sie jedoch in ihrer Jugend zur Schule geschickt wurde, wo sie etwas lesen und auswendig lernte. Wie aber von vielen Eltern, besonders unter der ärmeren Klasse, geschieht, dass sie ihre Kinder in den Jahren, wo an ihrem Verstand und Herzen gearbeitet werden sollte, zu Hause behalten und sie blos zu ihren täglichen Geschäften brauchen, bis die Zeit da ist, wo sie die Unterweisung besuchen sollen, so erging es auch dieser Unglücklichen. Indessen hatte sie doch das Lesen nicht vergessen, ward zum Guten ermahnt und zur Arbeit angehalten; auch der Besuch der Religionsunterweisung war nicht ohne Erfolg geblieben; sie hatte Erkenntniss. Allein ihr unbändiger Leichtsinns liess sie bald jede empfangene gute Lehre vergessen. Nach erhaltener Erlaub zum heil. Abendmahl blieb sie nicht lange mehr der bei diesem Anlass empfangenen Erinnerungen eingedenk, sondern liess sich bald vom Leichtsinns hinreissen, den schändlichen nächtlichen Ausschweifungen, die, ungeachtet der schon so oft daraus entstandenen unglücklichen Folgen, dennoch unter dem jungen Landvolk so sehr einge-

rissen sind, sich zu ergeben. Die Folge dieser ihrer Aufführung war, dass sie mit einem unehelichen Kinde niederkam.

Dieser Fehltritt machte noch einigen Eindruck auf sie, so dass sie nun bei zwei Jahren etwas eingezogener lebte. Inzwischen starb ihre Mutter; dieser Umstand und andere häusliche Verhältnisse (Streit mit ihrem Vater) machten, dass sie das väterliche Haus verliess und sich als Spinnerin oder als Tagelöhnerin bald hier bald da, aber nie für lange an einen Ort, in Dienst begab; und da sie fleissig arbeitete, so nahm sie jedermann gerne zu sich. Nun überliess sie sich wieder ihrem vorigen Hanne zur Unkeuschheit, und ward im vorigen Jahre zum zweitenmal schwanger. Statt sich zu entdecken, als sie von ihrem Vater selbst dem Chorgericht ihres Orts angezeigt worden, läugnete sie, entfernte sich aus ihrer Gemeinde und suchte im Amte Laupen Dienst. An mehreren Orten, wo sie schon vorher gedient und wo man sie nicht ungern angenommen hätte, wurde ihr Zustand ihr vorgehalten und sie fortgewiesen. Allein weit entfernt, sich durch alle diese Erinnerungen warnen zu lassen, läugnete sie immerfort, bis sie endlich am 30. November v. J. zu Mannwyl heimlich gebar, ihr Kind in den benachbarten Wald trug, es über einen Zaun schleuderte und durch Hunger und Kälte daselbst elendiglich sterben liess. Allein der, der auch das Verborgenste ans Licht zu bringen weiss, liess diese Gräueltat nicht unentdeckt. Ein Knabe, der in diese Gegend kam, Wachholderbeeren zu sammeln, fand das unglückliche Kind von Thieren angegriffen, wenige Tage nach seiner Ermordung, worauf gehörigen Orts Anzeige gemacht und die unmenschliche Thäterin nach baldiger Entdeckung in Verwahrung gebracht wurde.

Sowohl bei ihren Verhören als im Gefängnisse stellte sich die Weber sehr unbändig. Vor dem ersten Verhör läugnete sie; sie widersprach sich aber so oft, dass sie bald ihres Verbrechens überwiesen und zum Bekenntniss gebracht wurde. Reue zeigte sie anfangs wenig, und auch den

ernsthaften Vorstellungen des Richters setzte sie oft ein höhnisches Lächeln entgegen. In dem Gefängnisse machte sie oft die Schalke, gab Erscheinungen des Satans vor, stellte sich öfters verwirrt, und schrie oft, dass die anderen Gefangenen des Nachts keine Ruhe hatten, und man sie in ein anderes Gemach bringen musste. Dort wurde sie allmählig ruhiger. Bei den Besuchen des Geistlichen betrug sie sich anfangs ziemlich vernünftig, war aufmerksam auf das was ihr gesagt ward, und zeigte durch die Beantwortung der ihr vorgelegten Fragen, dass es ihr weder an Verstand noch an Erkenntniss gänzlich mangelte; eben so wenig fehlte es ihr an Empfindung. So äusserst roh sie in ihrem Betragen war, so ward sie doch sehr bald bis zu Thränen gerührt, wenn man ihr ein wenig näher ans Herz redete. Eine Zeitlang ward ihr dies als Verstellung aufgenommen, besonders da sie bei aller bezeugten Reue noch Hoffnung blicken liess, die Freiheit wieder zu erlangen; allein da ihr auch diese Hoffnung benommen ward, blieb sie sich gleich, und so wie sie anfangs den Grund ihres Vergehens auf Andere zu werfen suchte, klagte sie jetzt nur sich selbst als die Ursache ihres Unglücks an, und gab auf jede Weise zu erkennen, wie sehr sie ihr Verbrechen verabscheue. Als nach dem ausgesprochenen Todesurtheil ihr begreiflich gemacht wurde, wie wenig Hoffnung zu ihrer Begnadigung vorhanden sei, jammerte sie

nich über sich selbst, sondern nur über vierjähriges unschuldiges Kind, das sie so oft besucht, so sehr geliebt, und das nun in dieser Welt sie nicht mehr sehen würde; und äusserte laut den Wunsch: dass doch dasselbe brav und christlich erzogen werde, und nicht so wie seine unglückliche Mutter einst ein Ende mit Schrecken nehmen möchte.

O wie warnend ist die Geschichte und das schauerhafte Ende dieser Unglücklichen für euch, ihr jungen Leute, die ihr euch so gedankenlos dem Leichtsinne und einem Laster überlässt, das so sehr der Menschen Verderben ist! Wie warnend für den Verführer, der unter allerlei falschen, betrüglichen Versprechungen die Unschuld zu verführen sucht, und dann, wenn er seine thierische Lust befriedigt hat, das arme Schlachtopfer der Schande und der Verzweiflung überliefert! Wie warnend für euch, ihr Mädchen, diesen Lockungen kein Gehör zu geben, und jede Gelegenheit, jeden Ort, jede Gesellschaft zu fliehen, wo eure Unschuld einiger Gefahr ausgesetzt werden könnte; – und warnend für euch, Väter und Mütter, die ihr bisweilen selbst eure Töchter im Lügeln stärket, Acht zu haben auf eure Kinder! – Und auch wie warnend für euch, ihr Meisterleute, die ihr, wenn eure Dienstleute oft durch eure Schuld ins Unglück fallen, dann sie ausstosset und fortschicket!»

Der
aufrichtige und wohlthätige
Schweizer - Bote

Welcher
nach seiner Art eifrig erzählt, was sich im lieben Schweizerischen
Vaterlande zugetragen,
und
was ausserdem die klugen Leute und die Narren in der Welt thun.

Zehnter Jahrgang.
1813.

